Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3445

22. 11. 88

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/2221, 11/2265 —

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
— Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —

A. Problem

1. Die gesetzlichen Regelungen über die Meldepflichten des Arbeitgebers sind nicht klar und in verschiedenen Gesetzen geregelt, obwohl die Meldungen für die Bereiche der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und des Arbeitsförderungsrechts einheitlich abzugeben sind.

2. Auch hinsichtlich der Vorschriften über die Pflichten des Arbeitgebers bei der Beitragsregelung zur Sozialversicherung ist das geltende Recht nicht übersichtlich. Es bedarf im Interesse der Normenklarheit der Neuregelung.

3. Die Ersatzkassen sind Einzugsstellen für die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, soweit ihre Mitglieder der gesetzlichen Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegen. Für die Krankenversicherungsbeiträge sind sie jedoch keine Einzugsstelle. Darüber hinaus sind sie keine Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, soweit diese für ihre freiwilligen Mitglieder zu zahlen sind. Hier ist eine Regelung, die der für die übrigen Träger der Krankenversicherung entspricht, geboten.

4. Die Beitragsüberwachung beim Arbeitgeber durch die Träger der Sozialversicherung muß effektiver gestaltet werden und ist

sowohl im Interesse der Träger der Sozialversicherung als auch der Arbeitgeber in ihrer Durchführung zu erleichtern.

B. Lösung

1. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch soll um Regelungen über die Meldeanlässe und die wesentlichen Inhalte der Meldungen des Arbeitgebers für die Sozialversicherung seiner Beschäftigten ergänzt werden. Die Ermächtigungsgrundlagen für die entsprechenden Verordnungen sollen klar gefaßt werden.
2. Die Vorschriften über die Beitragsabführung werden unter Beibehaltung des heutigen Verfahrens zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt.
3. Die Ersatzkassen werden in gleichem Umfang wie die anderen Träger der Krankenversicherung Einzugsstellen.
4. Die Beitragsüberwachung wird neu geregelt.
   - Der Arbeitgeber kann eine gemeinsame Prüfung durch die zuständigen Versicherungsträger verlangen. Zur Prüfung nicht erschienene Träger werden durch die anwesenden Träger vertreten.
   - Entsprechend dem Steuerrecht wird auch in der Sozialversicherung eine Aufzeichnungspflicht eingeführt.
   - Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und die vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsentgelte werden von den Krankenkassen einmal jährlich miteinander abgestimmt.
   - Der Beschäftigte ist dem Arbeitgeber hinsichtlich der von ihm vorzunehmenden Beurteilung der Versicherungs- oder Beitragspflicht umfassend auskunfts- und vorlagepflichtig.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2221 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. November 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Hoss**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — — Drucksachen 11/2221, 11/2265 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —	**Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**	Artikel 1 **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**
Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 und 2 gelten auch für die Arbeitslosenversicherung."	„Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1, 2 und **4** gelten auch für die Arbeitslosenversicherung."
2. § 22 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Der Überschrift wird angefügt:	
„, Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen".	
b) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
„(2) Bestehen mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen innerhalb desselben Zeitraumes und übersteigen die Arbeitsentgelte die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich zum Zwecke der Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, daß die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zusammen höchstens die Bemessungsgrenze errei-	

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

chen. Satz 1 gilt im Bereich der Rentenversicherung nur für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Beschäftigung und eine selbständige Tätigkeit oder mehrere selbständige Tätigkeiten zusammentreffen."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, gilt § 45 Abs. 2 des Zehnten Buches entsprechend. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge."

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

[Beschlüsse:] 3. unverändert

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs

Der für die Erstattung zuständige Leistungsträger kann

1. mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag verrechnen,
2. mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen aufrechnen."

[Beschlüsse:] 4. unverändert

5. Nach § 28 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Erster Titel

Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung

§ 28a

Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken- oder Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Beschäftigung,

[Beschlüsse:]

5. Nach § 28 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Erster Titel

Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung

§ 28a

Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken- oder Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. bei Ende der Beschäftigung,	2. unverändert
3. bei Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung,	3. bei Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung **(§ 201 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches)**,
4. bei Ende der Entgeltzahlung,	4. unverändert
5. bei Änderungen in der Beitragspflicht,	5. unverändert
6. bei Wechsel des Trägers der Krankenversicherung,	6. unverändert
7. bei Unterbrechung der Beschäftigung,	7. unverändert
8. bei Unterbrechung der Entgeltzahlung,	8. unverändert
9. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses,	9. unverändert
10. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,	10. unverändert
11. bei Änderung der Staatsangehörigkeit oder	11. unverändert
12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, soweit es nicht in einer Meldung aus anderem Anlaß erfaßt werden kann,	12. unverändert
eine Meldung zu erstatten.	eine Meldung zu erstatten.
(2) Der Arbeitgeber hat jeden am 31. Dezember des Vorjahres Beschäftigten nach Absatz 1 zu melden (Jahresmeldung).	(2) unverändert
(3) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere	(3) unverändert

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. seine Staatsangehörigkeit,
5. Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit,
6. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
7. die Beitragsgruppen,
8. die zuständige Einzugsstelle und
9. den Arbeitgeber.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
   a) die Anschrift,
   b) der Beginn der Beschäftigung,
   c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,
2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung
   a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
   b) das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Deutscher Mark,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde,	
3. bei der Meldung der Namensänderung eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.	
(4) Wird ein Arbeitnehmer einem Dritten (Entleiher) gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen, so hat dieser den Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber sowie Beginn und Ende der Überlassung zu melden.	(4) unverändert
(5) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.	(5) unverändert
(6) Soweit der Arbeitgeber eines Hausgewerbetreibenden Arbeitgeberpflichten erfüllt, gilt der Hausgewerbetreibende als Beschäftigter.	(6) unverändert
§ 28b Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen	§ 28b unverändert
Die Einzugsstelle hat dafür zu sorgen, daß die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind und die Meldungen rechtzeitig weitergeleitet werden.	
§ 28c Verordnungsermächtigung	§ 28c unverändert
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,	
1. Form und Frist der Meldungen,	
2. die Beitragsgruppen,	
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen oder die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben zu machen sind,	
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,	
5. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,	
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,	
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat,	
8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten, diese Meldungen abweichend von § 28a zu erstatten haben.	

Entwurf

Zweiter Titel

Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung

§ 28d

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

(1) Die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden sowie der Beitrag des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet, werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Die nicht nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten zusammen mit den Beiträgen zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Satzes 1 ebenfalls als Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Beitrag in der Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten, der Mitglied einer Ersatzkasse ist.

§ 28e

Zahlungspflicht, Vorschuß

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber zu zahlen.

(2) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist. Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unwirksam ist, so hat er auch den hierauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Hinsichtlich der Zahlungspflicht nach Satz 3 gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.

(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von in *§ 477 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung* genannten Personen haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.

(4) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben deren Pflicht zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten. Wer als Verfügungsbe-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zweiter Titel

Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung

§ 28d

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden sowie der Beitrag des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet, werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Die nicht nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten zusammen mit den Beiträgen zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Satzes 1 ebenfalls als Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 28e

Zahlungspflicht, Vorschuß

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von in **§ 185 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches** genannten Personen haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.

Absatz 4 entfällt

Entwurf

rechtigter im eigenen oder fremden Namen auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters, soweit er sie rechtlich und tatsächlich erfüllen kann. Die in Satz 1 und 3 bezeichneten Personen haften, soweit Beitragsansprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

(5) Die Haftung umfaßt die Beiträge und Säumniszuschläge, die infolge der Pflichtverletzung zu zahlen sind, sowie die Zinsen für gestundete Beiträge (Beitragsansprüche).

(6) Die Satzung der Einzugsstelle kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber Vorschüsse auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag verlangt werden können.

§ 28f

Aufzeichnungspflicht,
Nachweise der Beitragsabrechnung
und der Beitragszahlung

(1) Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Lohnunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung (§ 28p) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen können wegen der mitarbeitenden Familienangehörigen Ausnahmen zulassen. Für die Aufbewahrung der Beitragsabrechnungen und der Beitragsnachweise gilt Satz 1.

(2) Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und können dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden, kann die Einzugsstelle den Beitrag in der Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Satz 1 gilt nicht, soweit ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, daß Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. *Satz 1 gilt ferner nicht, wenn der Arbeitgeber den Nachweis nach Satz 2 führt.* Soweit die Einzugsstelle die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzuberücksichtigen. Die Einzugsstelle hat

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 28f

Aufzeichnungspflicht,
Nachweise der Beitragsabrechnung
und der Beitragszahlung

(1) Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Lohnunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung (§ 28p) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. **Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten.** Die landwirtschaftlichen Krankenkassen können wegen der mitarbeitenden Familienangehörigen Ausnahmen zulassen. Für die Aufbewahrung der Beitragsabrechnungen und der Beitragsnachweise gilt Satz 1.

(2) Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und können dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden, kann die Einzugsstelle den Beitrag in der Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Satz 1 gilt nicht, soweit ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, daß Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. Soweit die Einzugsstelle die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzuberücksichtigen. Die Einzugsstelle hat einen aufgrund der Sätze 1, **3** und 4 ergangenen Bescheid insoweit zu wider-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
einen aufgrund der Sätze 1, 4 und 5 ergangenen Bescheid insoweit zu widerrufen, als nachträglich Versicherungs- oder Beitragspflicht oder Versicherungsfreiheit festgestellt und die Höhe des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden. Die von dem Arbeitgeber aufgrund dieses Bescheides geleisteten Zahlungen sind insoweit mit der Beitragsforderung zu verrechnen.	rufen, als nachträglich Versicherungs- oder Beitragspflicht oder Versicherungsfreiheit festgestellt und die Höhe des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden. Die von dem Arbeitgeber aufgrund dieses Bescheides geleisteten Zahlungen sind insoweit mit der Beitragsforderung zu verrechnen. **Ergibt sich bei einer Prüfung der Sachverhalt einer nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung, ist die nach § 28i Abs. 1 Satz 3 zuständige Einzugsstelle unverzüglich zu unterrichten.**
(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis rechtzeitig einzureichen, *in dem er den zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Beitragsgruppen aufgegliedert angibt.* Reicht der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht rechtzeitig ein, so kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß eingereicht wird. Der Beitragsnachweis *oder die Beitragsrechnung* gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle.	(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis rechtzeitig einzureichen. Reicht der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht rechtzeitig ein, so kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß eingereicht wird. Der Beitragsnachweis gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle.
(4) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beim AOK-Bundesverband oder, falls sich die Arbeitsstätten nicht über den Bezirk eines Landesverbandes hinaus erstrecken, bei dem zuständigen Landesverband beantragen, daß der Beitragsnachweis für die bei Ortskrankenkassen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten diesem Verband eingereicht wird. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beim Bundesverband der Innungskrankenkassen oder, falls sich die Arbeitsstätten nicht über den Bezirk eines Landesverbandes hinaus erstrecken, bei dem zuständigen Landesverband beantragen, daß der Beitragsnachweis für die bei Innungskrankenkassen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten diesem Verband eingereicht wird. Gibt der Verband dem Antrag statt, hat er die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erhält der Verband auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den er an die zuständigen Einzugsstellen arbeitstäglich weiterzuleiten hat. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können den Beitragsnachweis sowie den Eingang und die Weiterleitung ihrer Beiträge beim Verband prüfen. § 28r gilt entsprechend.	(4) unverändert
§ 28g Beitragsabzug	§ 28g unverändert
Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei näch-	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
sten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.	
§ 28h	§ 28h
Einzugsstellen	Einzugsstellen
(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die *Träger der Krankenversicherung* (Einzugsstellen) zu zahlen. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen.	(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die **Krankenkassen** (Einzugsstellen) zu zahlen. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen.
(2) Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz; sie erläßt auch den Widerspruchsbescheid. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Prüfung nach § 28p nicht von der Einzugsstelle durchgeführt wird.	(2) unverändert
(3) Bestehen zwischen den Einzugsstellen, den Trägern der Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit unterschiedliche Meinungen hinsichtlich des gleichen Sachverhalts, haben die Einzugsstellen darauf hinzuwirken, daß gegenüber dem Arbeitgeber eine abgestimmte Entscheidung ergeht. Steht fest, daß eine zwischen den Einzugsstellen abgestimmte Entscheidung nicht ergehen kann, sind die zuständigen Aufsichtsbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.	(3) unverändert
§ 28i	§ 28i
Zuständige Einzugsstelle	Zuständige Einzugsstelle
(1) Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist *der Träger der Krankenversicherung*, von *dem* die Krankenversicherung *aufgrund einer Versicherung kraft Gesetzes* durchgeführt wird. *Besteht keine Krankenversicherung aufgrund einer Versicherung kraft Gesetzes*, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle gezahlt, die im Fall einer Krankenversicherung kraft Gesetzes *ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse* zuständig wäre. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f Abs. 2 *der Träger der Krankenversicherung, der den Sachverhalt einer nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung zuerst feststellt.*	(1) Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist **die Krankenkasse**, von **der** die Krankenversicherung durchgeführt wird. **Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind,** werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle gezahlt, die im Fall einer Krankenversicherung kraft Gesetzes zuständig wäre. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f Abs. 2 **die nach Satz 2 zuständige Krankenkasse.**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beantragen, daß die Beiträge für *nicht in der Krankenversicherung, jedoch* in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Ortskrankenkasse gezahlt werden. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beantragen, daß die Beiträge für *nicht in der Krankenversicherung, jedoch* in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Innungskrankenkasse gezahlt werden. Der Antrag ist bei der für den Ort der zentralen Abrechnung zuständigen Orts- oder Innungskrankenkasse zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat diese Krankenkasse die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Orts- oder Innungskrankenkassen zu unterrichten.	(2) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beantragen, daß **in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2** die Beiträge für in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Ortskrankenkasse gezahlt werden. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beantragen, daß **in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2** die Beiträge für in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Innungskrankenkasse gezahlt werden. **Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte, die bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse freiwillig versichert sind.** Der Antrag ist bei der für den Ort der zentralen Abrechnung zuständigen Orts- oder Innungskrankenkasse zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat diese Krankenkasse die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Orts- oder Innungskrankenkassen zu unterrichten.
§ 28k	§ 28k
Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen	unverändert
(1) Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter; ist der zuständige Träger der Rentenversicherung eine Landesversicherungsanstalt, sind die Beiträge an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten, in deren Bereich die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen können vereinbaren, daß abweichend von Satz 1 die Beiträge an den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter weiterzuleiten sind, in dessen Bezirk sich die Arbeitsstätte befindet. Die nach § 28f Abs. 2 gezahlten Beiträge in der Rentenversicherung sind an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten, in deren Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat.	
(2) Die Einzugsstelle hat die Beiträge zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung nach § 28p aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.	

Entwurf

§ 28l

Vergütung

Die Einzugsstelle erhält für die Geltendmachung der Beitragsansprüche sowie den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit eine Vergütung, die alle dadurch entstehenden Kosten abgilt.

§ 28m

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

(1) Der Beschäftigte hat den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, wenn sein Arbeitgeber ein ausländischer Staat, eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder eine Person ist, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht und die Zahlungspflicht nach § 28e Abs. 1 nicht erfüllt.

(2) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende können, falls der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 28e bis zum Fälligkeitstage nicht nachkommt, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen. Soweit sie den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen, entfallen die Pflichten des Arbeitgebers; § 28f Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Zahlt der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, hat er auch die Meldungen nach § 28a abzugeben; bei den Meldungen hat die Einzugsstelle mitzuwirken.

(4) Der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende, der den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt hat, hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf den vom Arbeitgeber zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

§ 28n

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr, Aufstellung von Beitragstabellen und Berechnung der Beiträge nach *Lohnstufen,* dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ohne Lohnsteuerstufen und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt mit Lohnsteuerstufen,

2. zu welchem Zeitpunkt die Beiträge als eingezahlt gelten, in welcher Reihenfolge eine Schuld getilgt wird und welche Zahlungsmittel verwendet werden dürfen,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 28l

unverändert

§ 28m

unverändert

§ 28n

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr, Aufstellung von Beitragstabellen und Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ohne Lohnsteuerstufen und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt mit Lohnsteuerstufen,

2. unverändert

Entwurf

3. Näheres über die Weiterleitung und Abrechnung der Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und der Säumniszuschläge durch die Einzugsstellen an die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere über Zahlungsweise und das Verfahren nach § 28f Abs. 4,

4. Näheres über die Abstimmung von Beiträgen mit Arbeitsentgelten, insbesondere über Abstimmungsweise und Abstimmungstermine,

5. die Höhe der Vergütung für die Einzugsstellen, wobei eine pauschale Abgeltung vorgesehen werden kann,

6. das Muster des Beitragsnachweises,

7. Näheres über die Führung von Lohnunterlagen und zur Beitragsabrechnung.

Dritter Titel

Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung

§ 28o

Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Er hat dem Arbeitgeber jedes Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung unverzüglich auszuhändigen, der es aufzubewahren hat. Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht für Arbeitgeber, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgeben sowie für Arbeitgeber, soweit sie Meldungen an die Bundesknappschaft oder an die See-Krankenkasse erstatten.

(2) Der Beschäftigte hat auf Verlangen den zuständigen Versicherungsträgern Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 gilt für den Hausgewerbetreibenden, soweit er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, entsprechend.

§ 28p

Beitragsüberwachung

(1) Die Einzugsstellen überwachen die Abgabe der Meldungen, die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie den Nachweis nach § 28f Abs. 3. Sie prüfen mindestens alle vier Jahre

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Näheres über die Weiterleitung und Abrechnung der Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und der Säumniszuschläge durch die Einzugsstellen an die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere über Zahlungsweise und das Verfahren nach § 28f Abs. 4, **wobei von der arbeitstäglichen Weiterleitung bei Beträgen unter 5 000 Deutsche Mark abgesehen werden kann,**

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Dritter Titel

Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung

§ 28o

Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben **(§ 28a Abs. 1 und 3 und § 28c Nr. 3)** zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Er hat dem Arbeitgeber jedes Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung unverzüglich auszuhändigen, der es aufzubewahren hat. Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht für Arbeitgeber, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgeben sowie für Arbeitgeber, soweit sie Meldungen an die Bundesknappschaft oder an die See-Krankenkasse erstatten.

(2) Der Beschäftigte hat auf Verlangen den zuständigen Versicherungsträgern **unverzüglich** Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 gilt für den Hausgewerbetreibenden, soweit er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, entsprechend.

§ 28p

Beitragsüberwachung

(1) unverändert

Entwurf

insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, in ausreichendem Maße an den Prüfungen nach Satz 2 mitzuwirken; sie können an jeder Prüfung mitwirken. Einzugsstellen und Träger der Rentenversicherung können vereinbaren, daß eine Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Prüfung übernimmt. Die Prüfung nach Satz 2 umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse sind von den Trägern der Rentenversicherung *und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam* entsprechend Absatz 1 Satz 2, 3, 5 und 6 zu prüfen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 1 oder 2 in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen, wenn der Arbeitgeber dies bei den zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträgern zu gleicher Zeit schriftlich beantragt. Diese haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem spätesten Eingang des Antrags auf einen gemeinsamen Prüftermin zu einigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Einigung nicht zustande, *bestimmt die für den Einzug des Krankenversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle diesen Termin und teilt ihn* allen Beteiligten unverzüglich schriftlich *mit.* Der gemeinsame Prüftermin ist für alle Beteiligten verbindlich. In den Fällen des § 28f Abs. 4 und des § 28i Abs. 2 ist der Antrag nach Satz 1 bei der Stelle einzureichen, an die der Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Diese Stelle hat die Einigung nach Satz 2 herbeizuführen und, falls keine Einigung zustande kommt, entsprechend Satz 3 tätig zu werden. Wenn besondere Gründe vorliegen, bleibt das Recht auf Prüfung für den einzelnen Versicherungsträger unberührt. Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

(4) Ist ein zur Prüfung des Arbeitgebers verpflichteter landesunmittelbarer Versicherungsträger zum gemeinsamen Prüftermin nicht erschienen, geht seine Prüfungsverpflichtung auf die anwesenden landesunmittelbaren Versicherungsträger und, wenn keine landesunmittelbaren Versicherungsträger anwesend sind, auf die anwesenden Versicherungsträger über. Entsprechendes gilt für die bundesunmittelbaren Versicherungsträger.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse sind von den Trägern der Rentenversicherung entsprechend Absatz 1 Satz 2, 3, 5 und 6 zu prüfen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 1 oder 2 in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen, wenn der Arbeitgeber dies bei den zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträgern zu gleicher Zeit schriftlich beantragt. Diese haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem spätesten Eingang des Antrags auf einen gemeinsamen Prüftermin zu einigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Einigung nicht zustande, **benennt der Arbeitgeber den Versicherungsträger, der den gemeinsamen Prüftermin zu bestimmen und** allen Beteiligten unverzüglich schriftlich **mitzuteilen hat.** Der gemeinsame Prüftermin ist für alle Beteiligten verbindlich. In den Fällen des § 28f Abs. 4 und des § 28i Abs. 2 ist der Antrag nach Satz 1 bei der Stelle einzureichen, an die der Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Diese Stelle hat die Einigung nach Satz 2 herbeizuführen und, falls keine Einigung zustande kommt, entsprechend Satz 3 tätig zu werden. Wenn besondere Gründe vorliegen, bleibt das Recht auf Prüfung für den einzelnen Versicherungsträger unberührt. Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Stellen, insbesondere auf steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die Löhne und Gehälter im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person abrechnen und Meldungen erstatten oder durch Dritte erstatten lassen. Werden Meldungen nicht erstattet, wird die Prüfung nur auf Antrag der in Satz 1 genannten Stellen durchgeführt. Der Antrag ist bei *jedem beteiligten Träger der Krankenversicherung* zu stellen. Sind *mehrere Träger der Krankenversicherung* der gleichen Kassenart beteiligt, kann der Antrag unter Angabe der beteiligten *Träger der Krankenversicherung* dieser Kassenart bei ihrem Spitzenverband gestellt werden, der sie zu informieren hat. Wird im Auftrag eines Arbeitgebers abgerechnet, der eine Betriebskrankenkasse hat, sind gleichzeitig Anträge bei den beteiligten Trägern der Rentenversicherung *und der Bundesanstalt für Arbeit* zu stellen. Die Absätze 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

(7) Alle prüfenden Versicherungsträger haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere zu Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu bestimmen über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 und
2. die Durchführung der Prüfung *beim Arbeitgeber* sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Ersatzkassen auch hinsichtlich der vom Arbeitgeber an sie gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung, für die sie keine Einzugsstelle sind.

§ 28q

Prüfung bei den Einzugsstellen

(1) Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen bei den Einzugsstellen den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren mindestens alle vier Jahre. Satz 1 gilt auch im Verhältnis der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Künstlersozialkasse.

(2) Die Einzugsstellen haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bis zur nächsten Einzugsstellenprüfung aufzubewahren und bei der Prüfung bereitzuhalten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Stellen, insbesondere auf steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die Löhne und Gehälter im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person abrechnen und Meldungen erstatten oder durch Dritte erstatten lassen. Werden Meldungen nicht erstattet, wird die Prüfung nur auf Antrag der in Satz 1 genannten Stellen durchgeführt. Der Antrag ist bei **jeder beteiligten Krankenkasse** zu stellen. Sind **andere Krankenkassen** der gleichen Kassenart beteiligt, kann der Antrag unter Angabe der beteiligten **Krankenkassen** dieser Kassenart bei ihrem Spitzenverband **oder, falls nur Krankenkassen innerhalb eines Landesverbandes beteiligt sind, bei diesem Landesverband** gestellt werden, der sie zu informieren hat. Wird im Auftrag eines Arbeitgebers abgerechnet, der eine Betriebskrankenkasse hat, sind gleichzeitig Anträge bei den beteiligten Trägern der Rentenversicherung zu stellen. Die Absätze 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu bestimmen über

1. unverändert
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind.

Absatz 9 entfällt

§ 28q

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) Die Einzugsstellen sind verpflichtet, bei der Darlegung der Kassen- und Rechnungsführung aufklärend mitzuwirken und bei Verfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, angemessene Prüfhilfen zu leisten.	
§ 28r	§ 28r
Schadensersatzpflicht, Verzinsung	unverändert
(1) Verletzt die Einzugsstelle schuldhaft eine ihr nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, ist sie dem Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht wegen entgangener Zinsen beschränkt sich auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Umfang.	
(2) Werden Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge schuldhaft nicht rechtzeitig weitergeleitet, hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen."	
6. Dritter Abschnitt, Vierter Abschnitt und Fünfter Abschnitt werden Vierter Abschnitt, Fünfter Abschnitt und Sechster Abschnitt.	6. unverändert
7. Dem § 76 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:	7. unverändert

„(3) Für Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag trifft die Entscheidung nach Absatz 2 die zuständige Einzugsstelle. Hat die Einzugsstelle einem Schuldner für länger als zwei Monate Beitragsansprüche gestundet, deren Höhe die Bezugsgröße übersteigt, ist sie verpflichtet, bei der nächsten Monatsabrechnung die zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit über die Höhe der auf sie entfallenden Beitragsansprüche und über den Zeitraum, für den die Beitragsansprüche gestundet sind, zu unterrichten. Die Einzugsstelle darf

1. eine weitere Stundung der Beitragsansprüche sowie
2. die Niederschlagung von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, und
3. den Erlaß von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit vornehmen.

(4) Die Einzugsstelle kann einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies für die Einzugsstelle, die beteiligten Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die Einzugsstelle darf den Vergleich über rückständige Beitragsansprüche, deren Höhe die Bezugsgröße insgesamt übersteigt, nur im Einvernehmen

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit schließen."	
8. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Das Wort „ihnen" wird durch die Worte „den Landesregierungen durch Rechtsverordnung" ersetzt.	
b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	
9. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	9. unverändert
„(2) Die Landesregierungen können einzelne Aufgaben, die dieses Gesetzbuch den obersten Landesbehörden zuweist, auf Versicherungsbehörden und andere Behörden ihres Landes durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	
10. § 93 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:	10. unverändert
„Die Landesregierungen können einzelne Aufgaben der Versicherungsämter den Gemeindebehörden durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	
11. § 95 wird wie folgt gefaßt:	11. § 95 wird wie folgt gefaßt:
„§ 95	„§ 95
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich oder grob fahrlässig**
	1. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet,
1. entgegen § 28a Abs. 1 bis 4, *auch in Verbindung mit § 520 Abs. 2 oder § 521 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung,* eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,	**2.** entgegen § 28a Abs. 1 bis 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, **nicht rechtzeitig** oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,	**3.** entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 28o Abs. 2, auch in Verbindung mit *§ 318a oder* § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,	**4.** entgegen § 28o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder	a) unverändert
b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder	b) unverändert

Entwurf

4. einer Rechtsverordnung nach § 28c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28n Nr. 6 oder 7 oder § 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

12. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,

2. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 und 2,

3. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches *Sozialgesetzbuch* gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. einer Rechtsverordnung nach § 28c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28n Nr. 6 oder 7 oder § 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

12. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. unverändert

2. die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1; mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle,

3. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 **Nr. 2 bis 5** und **Abs.** 2,

4. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und **3** gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und **3** in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

Entwurf

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. *Es* werden gestrichen:

   a) §§ 167, 317 Abs. 2 und 3, §§ 317a, 318c, 322, 393 Abs. 3, §§ 394 bis 403, 404a, 444 Abs. 2, § 445 Abs. 2, § 461 Abs. 2, §§ 463, 471, 472 Abs. 3, § 490 Abs. 1, § 520 Abs. 1 Satz 3, § 530 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, §§ 532, 1388 Abs. 2 Satz 2, § 1397 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 1398, 1399 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 1401 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5, §§ 1401a, 1405 Abs. 3, § 1416 Abs. 2, § 1426 Abs. 1 bis 3, § 1427 Abs. 3 und 5, die Unterabschnitte V und VI des Sechsten Abschnitts des Vierten Buches,

   b) in § 490 Abs. 2 Satz 1 die Worte „und regelt die Beitragsentrichtung" und Satz 3, in § 530 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder" und die Worte „, § 317a Abs. 1 Satz 1 oder § 317a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 520 Abs. 2 oder § 521 Abs. 1 Satz 2".

2. *§ 317 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

   „(1) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

3. *In § 317b Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte „Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.*

4. *§ 318a erhält folgende Fassung:*

   „§ 28o Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Versicherte, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird, gegenüber dem Träger der Krankenversicherung entsprechend."

5. *In § 344 werden die Worte „Unfall- und Invalidenversicherung" durch das Wort „Unfallversicherung" ersetzt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 1388 Abs. 2 Satz 2, § 1397 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 1398, 1399 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 1401 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5, §§ 1401a, 1405 Abs. 3, § 1416 Abs. 2, § 1426 Abs. 1 bis 3, § 1427 Abs. 3 und 5, die Unterabschnitte V und VI des Sechsten Abschnitts des Vierten Buches werden gestrichen.

2. **In § 539 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 17 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:**

   „18. Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in

   a) Kindergärten,

   b) allgemeinbildende Schulen,

   c) Hochschulen,

   soweit die Maßnahmen von diesen Einrichtungen oder von einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden und die Teilnehmer nicht bereits zu den nach Nummer 14 Versicherten gehören."

3. **In § 575 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Ziffer „14" die Worte „und 18" eingefügt.**

4. **In § 637 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:**

   „Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18."

5. **§ 655 wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	„7. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstaben a und c."
	b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Absatz 2" die Worte „Nr. 1 bis 6" eingefügt.
6. *In § 368k Abs. 3 Satz 5 werden vor den Worten „77 Abs. 1" die Worte „76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.*	6. **In § 657 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:** **„9. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b."**
7. *§ 393 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:* *„Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für Hausgewerbetreibende gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d bis 28n und 28r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)."*	**Nummer 7 entfällt**
8. *§ 393a Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:* *„§ 98 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."*	**Nummer 8 entfällt**
9. *In § 414 Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „77 Abs. 1" die Worte „76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.*	**Nummer 9 entfällt**
10. *§ 472 Abs. 2 erhält folgende Fassung:* *„(2) § 381 Abs. 1 gilt entsprechend."*	**Nummer 10 entfällt**
11. *In § 519 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 317)" durch den Klammerzusatz „(§§ 28a und 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.*	**Nummer 11 entfällt**
12. *§ 520 Abs. 2 erhält folgende Fassung:* *„(2) § 28a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 317b gelten."*	**Nummer 12 entfällt**
13. *In § 521 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 317" durch die Worte „§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.*	**Nummer 13 entfällt**
14. *In der Überschrift des Zehnten Abschnittes des Zweiten Buches wird die Textstelle „, Straf-" gestrichen.*	**Nummer 14 entfällt**
15. § 729 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) § 28e Abs. 2 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."	15. § 729 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) § 28e Abs. 2 und **4** des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."
16. *Nach § 750 wird eingefügt:* *„§ 751* *Haftung für die Beitragspflicht* *Für die Haftung zur Erfüllung der Beitragspflicht ist § 28e Abs. 4 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anwendbar."*	16. **§ 770 Satz 5 erhält folgende Fassung:** **„In den Fällen des § 657 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 dürfen Beiträge von den Unternehmern nicht erhoben werden."**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
17. Nach § 814 wird eingefügt: „§ 815 *Haftung für die Beitragspflicht* § 729 Abs. 4 gilt."	17. Nach § 814 wird eingefügt: „§ 815 § 729 Abs. 4 gilt."
18. § 819 Satz 1 erhält folgende Fassung: *„Die §§ 740, 746 und 751 gelten."*	**Nummer 18 entfällt**
19. Nach § 874 wird eingefügt: „§ 874a *Haftung für die Beitragspflicht* § 729 Abs. 4 gilt."	19. Nach § 874 wird eingefügt: „§ 874a § 729 Abs. 4 gilt."
20. § 881 erhält folgende Fassung: „§ 881 (1) Die §§ 740 bis 747 *und 751* gelten. (2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge für die in *§ 477 Nr. 1 bis 3* genannten Personen zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von der See-Krankenkasse eingezogen werden; die Satzung kann auch das weitere Verfahren bestimmen."	20. § 881 erhält folgende Fassung: „§ 881 (1) Die §§ 740 bis 747 gelten. (2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge für die in **§ 185 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** genannten Personen zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von der See-Krankenkasse eingezogen werden; die Satzung kann auch das weitere Verfahren bestimmen."
21. In § 1385b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 1397 Abs. 1 Satz 1" durch die Worte „§ 28g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	21. unverändert
22. § 1386 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."	22. § 1386 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 **und 4** des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."
23. In § 1387 Abs. 2 wird nach den Worten „nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen" das Wort „vorschreiben." angefügt und der Rest gestrichen.	23. unverändert
24. § 1396 erhält folgende Fassung: „Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für Hausgewerbetreibende gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d bis 28n und 28r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)."	24. unverändert
25. § 1400 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."	25. unverändert
26. In § 1404 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 1399 bis 1403" durch die Worte „§§ 28a bis 28f, 28h und 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 1399 Abs. 2, §§ 1400, 1401 Abs. 1, §§ 1401b, 1402, 1403" ersetzt.	26. unverändert
27. § 1405 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Versicherungspflichtige Selbständige (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) zahlen die Beiträge	27. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zahlungsweise und das Verfahren zu bestimmen."	
28. § 1422 wird wie folgt geändert: a) Im bisherigen Text werden das dritte Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen. b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Für Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Zeit, in der freiwillige Beiträge als entrichtet gelten oder für die freiwillige Beiträge entrichtet werden dürfen, bestand."	28. unverändert
29. *In § 1425 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der in den Versicherungskarten eingetragene Entgelt (§ 1401 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Worte „das bescheinigte Arbeitsentgelt" und der Klammerzusatz „(§ 1399)" durch den Klammerzusatz „(§ 28h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.*	29. **§ 1425 erhält folgende Fassung:** **„§ 1425** **(1) Der Träger der Rentenversicherung ist zuständig** **1. für die Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge (§ 1303),** **2. für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt.** **Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage.** **(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 erfolgt die Erstattung durch** **1. die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,** **2. den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf § 1385a oder § 1385b beruht,** **wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben."**
30. § 1427 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) § 28o Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Versicherte, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird, gegenüber dem Träger der Rentenversicherung entsprechend."	30. unverändert
31. In § 1543e Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte „Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	31. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 3 **Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**	Artikel 3 **Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**
Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 115 Abs. 2 Satz 2, § 119 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 120, 121 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 123 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5, §§ 123a, 127 Abs. 4, § 138 Abs. 2, § 148 Abs. 1 bis 3, § 149 Abs. 3 und 5 und die Unterabschnitte V und VI des Sechsten Abschnitts werden gestrichen.	1. unverändert
2. In § 112b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 119 Abs. 1 Satz 1" durch die Worte „§ 28g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	2. unverändert
3. § 113 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."	3. § 113 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 **und 4** des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."
4. In § 114 Abs. 2 wird nach den Worten „nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen" das Wort „vorschreiben." angefügt und der Rest gestrichen.	4. unverändert
5. § 118 erhält folgende Fassung: „Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d bis 28n und 28r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)."	5. unverändert
6. § 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."	6. unverändert
7. In § 126 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 121 bis 124" durch die Worte „§§ 28a bis 28f, 28h und 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 121 Abs. 2, §§ 122, 123 Abs. 1, §§ 123b, 124, 125" ersetzt.	7. unverändert
8. § 127 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6) zahlen die Beiträge unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zahlungsweise und das Verfahren zu bestimmen."	8. unverändert
9. § 144 wird wie folgt geändert: a) Im bisherigen Text werden das dritte Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen. b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:	9. unverändert

Entwurf

„Für Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Zeit, in der freiwillige Beiträge als entrichtet gelten oder für die freiwillige Beiträge entrichtet werden dürfen, bestand."

10. *In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der in der Versicherungskarte eingetragene Entgelt (§ 123 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Worte „das bescheinigte Arbeitsentgelt" und der Klammerzusatz „(§ 121)" durch den Klammerzusatz „(§ 28h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.*

11. § 149 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 28o Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Versicherte, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird, gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 114 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, §§ 115, 139, 141 Abs. 1, 4 und 6, § 141a und der Unterabschnitt VII des Vierzehnten Abschnitts werden gestrichen.

2. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist zuständig

1. für die Erstattung zu Recht gezahlter Beiträge (§ 82),

2. für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt.

Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 erfolgt die Erstattung durch

1. die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,

2. den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf § 112a oder § 112b beruht,

wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben."

11. unverändert

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„(1) Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Dem Versicherten abgezogene, aber nicht abgeführte Beiträge sind ihm anzurechnen."	
3. § 130 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: „Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."	3. § 130 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: „Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 **und 4** des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."
4. In § 130b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 114 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 28g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	4. unverändert
5. § 136 wird wie folgt geändert: a) Im bisherigen Text werden das vierte Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen. b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Für Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Zeit, in der freiwillige Beiträge als entrichtet gelten oder für die freiwillige Beiträge entrichtet werden dürfen, bestand."	5. unverändert
6. § 141 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."	6. unverändert
Artikel 5 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**	Artikel 5 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 172 Abs. 2, §§ 176, 178, 180 bis 185 werden gestrichen.	1. unverändert
2. § 10 erhält folgende Fassung: „Der Arbeitgeber meldet die Personen im Sinne des § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."	2. unverändert
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 176 Abs. 3 und 4)" durch den Klammerzusatz „(§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.	3. unverändert
4. In § 175 Abs. 3 wird das Semikolon gestrichen und der Rest durch die Worte „und die Zahlungsweise regeln" ersetzt.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
5. § 179 *wird wie folgt geändert:* *a)* In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt: „die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 76 Abs. 1), die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsansprüchen (§ 76 Abs. 2 und 3) sowie den Vergleich (§ 76 Abs. 4);". *b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:* *„2. die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über* *die Meldungen beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einer Ersatzkasse (§ 521),* *die Entrichtung von Beiträgen an die See-Krankenkasse (§ 490 Abs. 2 Satz 2)."*	5. In § 179 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt: „die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 76 Abs. 1), die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsansprüchen (§ 76 Abs. 2 und 3) sowie den Vergleich (§ 76 Abs. 4);".
6. *In § 185a Abs. 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz das Zitat „§ 26 Abs. 2" durch das Zitat „§ 26 Abs. 3" ersetzt.*	6. **§ 185a wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz das Zitat „§ 26 Abs. 2" durch das Zitat „§ 26 Abs. 3" ersetzt.** **b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:** **„(3) Die Beiträge werden erstattet durch** **1. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,** **2. die Landesarbeitsämter, wenn die Beitragszahlung auf § 186 beruht,** **3. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesanstalt dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat."**
7. In § 186 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 394 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§ 28g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	7. unverändert
8. § 230 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Worten „§ 141h Abs. 2" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder § 178 Abs. 3" gestrichen. b) In Absatz 1 Nr. 7b wird nach dem Wort „vorlegt" das Komma durch einen Punkt ersetzt. c) In Absatz 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen. d) In Absatz 2 werden die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark," gestrichen.	8. unverändert
9. § 231 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 5 gestrichen.	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „bekannt gibt" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.	
c) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „anzeigt" das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.	
d) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „, § 10 Abs. 2" gestrichen.	
e) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 178 Abs. 2," gestrichen.	
f) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."	
10. In § 232 Abs. 1 werden die Ordnungszahl „1." gestrichen, nach dem Wort „benachteiligt" das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 2 gestrichen.	10. unverändert
11. In § 233 Abs. 1 werden die Ordnungszahl „1." gestrichen, nach dem Wort „Geschäftsbereich" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 2 gestrichen.	11. unverändert
12. In § 233b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „dieses Gesetzes" durch die Worte „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	12. unverändert

Artikel 6

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Artikel 6 unverändert

Das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „§ 28h Abs. 2, § 28k Abs. 1, §§ 28l, 28n, 28p, 28q, 28r und 76 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

2. § 15 wird folgender Satz angefügt:

   „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Artikel 7 unverändert

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 22 Abs. 5 Satz 3 werden vor den Worten „77 Abs. 1" die Worte „76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.
2. In § 32 Satz 2 werden nach „§ 26" die Worte „Abs. 2 und 3" eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 8
entfällt

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. *In § 56 Abs. 1 Satz 4 werden vor den Worten „77 Abs. 1" die Worte „76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.*
2. *§ 61 wird wie folgt geändert:*
   a) *In Absatz 1 werden nach den Worten „als landwirtschaftliche Unternehmer" die Worte „sowie alle sonstigen die Versicherungspflicht und Beitragshöhe sowie die Mitgliedschaft berührenden Tatbestände" eingefügt.*
   b) *In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.*
3. *In § 64 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:*

   „In den Fällen des § 22 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darf der Beitrag insgesamt den höchsten Beitrag nicht übersteigen, den einer der Unternehmer nach § 66 Abs. 1 zu zahlen hat."
4. *§ 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*
   a) *Die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" werden gestrichen.*
   b) *Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:*

      „2. entgegen § 61 Abs. 5 Satz 1 die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 61 Abs. 5 Satz 2 die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt."

Artikel 9

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Artikel 9
unverändert

§ 49 a Abs. 1 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch . . ., wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Artikel 10
unverändert

§ 13 des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber gelten die für die Rentenversicherung der Arbeiter maßgebenden Vorschriften und die §§ 1397 und 1400 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die §§ 1395b, 1401 Abs. 1, 2a und 2b, §§ 1416, 1418 bis 1420, 1422 Abs. 1, §§ 1423 bis 1425 und 1428 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz" die Worte „und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz" eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Tarifvertragsgesetzes" die Worte „, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes" eingefügt.

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes."
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beiträge" durch die Worte „wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person" ersetzt.
3. In Absatz 5 Satz 1 und 3 *werden* jeweils *die Worte „vorsätzlich oder* fahrlässig" *gestrichen.*

Artikel 11 (Beschlüsse des 11. Ausschusses)

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(1) unverändert

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In Absatz 5 Satz 1 und 3 **wird** jeweils **das Wort** „fahrlässig" **durch die Worte „grob fahrlässig" ersetzt.**

Artikel 12

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 12 (Beschlüsse des 11. Ausschusses)

unverändert

Entwurf

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflicht gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner."

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte „Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 42d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „§ 317a der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 48a Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte „Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 2a Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte „Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 13
unverändert

Artikel 14
unverändert

Artikel 15
unverändert

Artikel 16
unverändert

Entwurf

In § 139b Abs. 7 Nr. 5 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte „Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 16a

Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches

In Artikel 6 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

Entwurf:

Artikel 17

Übergangsvorschriften

Nach Artikel II § 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 15a

Prüfungen

Artikel I § 26 Abs. 1 ist auf Prüfungen vor dem 1. Januar 1989 nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 17

Übergangsvorschriften

1. **Artikel 1 Nr. 5 § 28m Abs. 1 findet für die Beiträge in der Rentenversicherung bei Personen keine Anwendung, die vor der Verkündung dieses Gesetzes mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben. Die Befreiung von der Zahlungspflicht gilt nur für die Dauer der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, der ein ausländischer Staat, eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder eine Person ist, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht. Personen im Sinne des Satzes 1, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes anstelle des in Satz 2 genannten Arbeitgebers Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, können auch weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, solange die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 gilt.**

2. Nach Artikel II § 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 15a

Prüfungen

Artikel I § 26 Abs. 1 ist auf Prüfungen vor dem 1. Januar 1989 nicht anzuwenden."

Entwurf:

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 18

unverändert

Entwurf:

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, soweit in *Absatz 2 und 3* nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, soweit in **den Absätzen 2 bis 4** nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. die Verordnung über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 289),	1. unverändert
2. die Beitragsüberwachungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-14, veröffentlichten bereinigten Fassung,	2. unverändert
3. die §§ 1 bis 5 und 7 der Beitragseinzugsverordnung vom 27. April 1972 (BGBl. I S. 754), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3152) geändert worden ist,	3. unverändert
4. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung vom 5. Mai 1972 (BAnz. Nr. 89 vom 13. Mai 1972), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1982),	4. unverändert
5. der Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Abführung der für mehrere Ortskrankenkassen bestimmten Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an eine Zentralstelle vom 11. Juni 1942, IIa 8649/42 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1942 II S. 395),	5. unverändert
6. der Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung und zum Reichsstock für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte vom 18. Mai 1944, II 383/44 B (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 II S. 139).	6. unverändert
(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:	(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:
In Artikel 1 Nr. 5 §§ 28c, 28n und 28p Abs. 8 *und 9*.	In Artikel 1 Nr. 5 §§ 28c, 28n und 28p Abs. 8, **in Artikel 2 die Nummern 2 bis 6 und 16 sowie Artikel 11 Abs. 2 Nr. 1.**
(3) Am 1. Januar 1990 *treten* in Kraft:	
1. In Artikel 1 Nr. 5 § 28k Abs. 2; die Abstimmung ist erstmals für das Kalenderjahr *1989* durchzuführen,	
2. in Artikel 1 Nr. 5 § 28p Abs. 7; die Übersicht ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 vorzulegen.	(3) In Artikel 1 Nr. 5 **tritt** § 28p Abs. 7 am 1. Januar 1990 in Kraft. Die Übersicht ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 vorzulegen.
	(4) In Artikel 1 Nr. 5 tritt § 28k Abs. 2 **am 1. Januar 1991 in Kraft.** Die Abstimmung ist erstmals für das Kalenderjahr **1990** durchzuführen.

Bericht des Abgeordneten Hoss

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 1988 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf haben der Ausschuß für Wirtschaft am 18. Mai 1988 und der Innenausschuß sowie der Finanzausschuß am 28. September 1988 Stellung genommen. Sie haben die Annahme empfohlen, ohne Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Einzelberatung in seiner 63. Sitzung am 9. November 1988 abgeschlossen, nachdem er sich in zwei vorangegangenen Sitzungen mit der Vorlage befaßt hatte.

Aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Gesetzentwurf Änderungen und Erweiterungen erfahren.

Der Schwerpunkt der Änderungen ergibt sich aus den notwendigen Anpassungen an den Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (GRG) — Drucksache 11/2237. Die dort vorgesehene Gleichstellung der Ersatzkassen mit den anderen Krankenkassen auf dem Gebiet des Beitragseinzugs bedingte eine Reihe von Einzeländerungen im vorliegenden Entwurf.

Die Erweiterungen betreffen vor allem die gesetzliche Unfallversicherung. Auf Empfehlung des Bundesrates ist nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehen, daß Teilnehmer an Maßnahmen für die Aufnahme in Kindergärten, in allgemeinbildende Schulen oder Hochschulen in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind. Der Schutz ist auf solche Maßnahmen beschränkt, die auf Rechtsvorschriften beruhen und von den genannten Einrichtungen oder Behörden oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung im Ganzen — bei unterschiedlichem Stimmverhältnis zu den einzelnen Vorschriften — mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und großer Teile der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD angenommen.

II.

In zahlreichen Gesetzen des Sozialversicherungsrechts sind die Vorschriften über die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Meldung der Beschäftigten und der Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung enthalten. Diese Vorschriften werden jetzt an einer Stelle zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt. Darüber hinaus soll die Beitragsüberwachung durch die Träger der Kranken- und der Rentenversicherung für den Arbeitgeber und die Träger selbst erleichtert und effektiver gestaltet werden.

III.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben bei den Einzelabstimmungen überwiegend zugestimmt. Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN haben dem Gesetz aus grundsätzlichen Erwägungen die Zustimmung versagt. Bei den Einzelabstimmungen haben sie verschiedene Passagen abgelehnt, aber sich auch der Stimme enthalten.

Die Neuregelung beim Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, der Beitragsüberwachung, der Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeber/-innen, der Auskunftspflichten der Beschäftigten nutzte den erreichten technischen Stand der Datenspeicherung und -verarbeitung, ohne die Fragen des Datenschutzes, der Dezentralisierung der Systeme, der Gefahren des Umgangs z. B. mit einem einheitlichen Personenkennzeichen hinreichend geklärt zu haben.

Auf Ablehnung stieß bei den Mitgliedern der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN der Abänderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, wonach die im Regierungsentwurf vorgesehene Haftungserweiterung bei gesetzlichen Vertretern natürlicher und juristischer Personen und der Geschäftsführer von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen aufgehoben wird. Mitglieder beider Fraktionen waren der Auffassung, daß die Haftungserweiterung im Steuerrecht auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gelten müsse und daß es nicht gerechtfertigt sei, hier zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht zu differenzieren. Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben demgegenüber die Ansicht vertreten, daß die allgemeine gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzung, insbesondere bei juristischen Personen, auch im Recht der Beitragsabführung zur Anwendung kommen müsse.

Ferner wurde von den Mitgliedern der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN der Abänderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt, in welchem vorgesehen ist, daß private

Haushalte von der Aufzeichnungspflicht nach § 28f Abs. 1 des Entwurfs befreit sind. Für die Ablehnung dieses Antrages ist geltend gemacht worden, die Beitragsabführung könne ohne Unterlagen nicht mehr kontrolliert werden. Es stelle sich die Frage, ob ein Teil der Wirtschaft wie die privaten Haushalte aus Gleichheitsgesichtspunkten anders behandelt werden dürfe als sonstige Arbeitgeber. Von den Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, daß sich die Schwarzarbeit nicht wirksam überwachen lasse. Die Mehrheit war demgegenüber der Ansicht, daß die Unterscheidung zwischen gewerblichen Arbeitgebern und privaten Haushalten gerechtfertigt sei. Für die Überprüfung der Abführungspflichten in der Sozialversicherung genügten die allgemeinen Unterlagen, die aus steuerrechtlichen Gründen geführt werden müßten.

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wurde die Regelung in § 28i angenommen, die beinhaltet, daß Ersatzkassen wie andere Krankenkassen Einzugsstellen sind. Diese Gleichstellung bedeutet insbesondere, daß für freiwillige Mitglieder die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit nunmehr an die Ersatzkassen abgeführt werden müssen und nicht mehr, wie bisher, an die Pflichtkassen. Gegen die Vorschrift ist geltend gemacht worden, daß sie ein bewährtes Verfahren beseitige und zu verwaltungsmäßigem Mehraufwand sowohl auf der Seite des Arbeitgebers als auch bei der Überprüfung der Einzugsstellen führen müsse. Die Mehrheit hielt demgegenüber die Neuregelung für systemgerecht.

Um den Besitzschutz zu gewährleisten, wurde aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen eines großen Teils der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, Artikel 17 um einen weiteren Satz zu ergänzen. Danach sollen diejenigen Bediensteten ausländischer Botschaften, die schon bisher Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, dieses Recht auch dann in Zukunft behalten, wenn sie daneben noch Prämien zu einer Lebensversicherung entrichten. Die Ergänzung schließt sich an § 1398 RVO, § 120 AVG an und bedeutet keine Festlegung über die Höhe der zu zahlenden Beiträge zur Rentenversicherung.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2221 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (IV § 1 Abs. 2 SGB — Sachlicher Geltungsbereich —)

Durch die Änderung wird der Bußgeldrahmen auch auf Verstöße im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ausgedehnt. Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 5 (— Dritter Abschnitt — Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag —)

Zu § 28d — Gesamtsozialversicherungsbeitrag —

Die Änderung ist erforderlich, weil die Ersatzkassen — abweichend vom bisherigen Recht der Krankenversicherung — nach dem Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes Krankenkassen sind und im Beitragseinzugsrecht zwischen Ersatzkassen und anderen Krankenkassen nicht mehr unterschieden wird. Daraus folgt, daß die Ersatzkassen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts für die Krankenversicherungsbeiträge ihrer kraft Gesetzes versicherten Mitglieder Einzugsstellen sind. Hinsichtlich ihrer freiwillig Versicherten werden sie wie die anderen Krankenkassen Einzugsstellen für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.

Zu § 28e — Zahlungspflicht, Vorschuß —

Zu Absatz 2 Satz 4 wird angemerkt, daß Gesamtschuldnerschaft auch dann vorliegt, wenn der Verleiher sich im Ausland befindet und die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung in die Bundesrepublik Deutschland unwirksam ist. Es gilt allein deutsches Sozialversicherungsrecht, weil eine Einstrahlung stets ein legales Beschäftigungsverhältnis voraussetzt.

Die Änderung in Absatz 3 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung an den Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes.

Die Streichung des Absatz 4 bringt zum Ausdruck, daß die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Geschäftsführer und Verfügungsberechtigten für die Erfüllung der Zahlungspflichten nicht gegenüber den Haftungsbestimmungen im Bürgerlichen Recht und im Gesellschaftsrecht erweitert werden soll.

Zu § 28f — Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung —

Durch die Einfügung eines neuen zweiten Satzes in Absatz 1 wird erreicht, daß der Arbeitgeber für Beschäftigte in privaten Haushalten Lohnunterlagen nicht führen muß.

Die Streichung von Satz 3 in Absatz 2 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Regelung erscheint als

nicht notwendig. Die Ergänzung des Absatzes 2 beruht darauf, daß für den Summenbescheid die Pflichtkrankenkasse zuständig ist (§ 28i Abs. 1 Satz 3). Diese Krankenkasse muß von der prüfenden Stelle unterrichtet werden, wenn sich der Sachverhalt nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung bei einer Prüfung ergibt.

Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 beruht darauf, daß nach den Verordnungsermächtigungen in § 28n Nummern 6 und 7 die Form des Beitragsnachweises festgelegt wird. Daher erschien es überflüssig, an dieser Stelle den Inhalt des Beitragsnachweises zu beschreiben. Die Streichung der Worte „oder die Beitragsrechnung" in Satz 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, da für die Beitragsrechnung eine gesetzliche Fiktion nicht erforderlich ist.

Zu § 28h — Einzugsstellen —

Redaktionelle Anpassung an den Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes.

Zu § 28i — Zuständige Einzugsstelle —

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgerung aus dem Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes. Auf die Darlegung zur Änderung in § 28d wird verwiesen.

Zu Absatz 2 waren die Änderungen erforderlich, weil die Ersatzkassen Einzugsstellen ihrer Mitglieder werden. Die Regelungen des Absatzes 2 treffen demnach nur noch auf die Fälle zu, in denen der Beschäftigte keiner Krankenkasse angehört, sowie auf freiwillige Mitglieder von Orts- und Innungskrankenkassen.

Zu § 28n — Verordnungsermächtigung —

Die Streichung des Wortes „Lohnstufen" in Nummer 1 entspricht einem praktischen Bedürfnis, da der Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht mehr nach Lohnstufen berechnet wird. Die Änderung in Nummer 3 beruht darauf, daß bei geringfügigen Beträgen die arbeitstägliche Weiterleitung (§ 28k Abs. 1) zu einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand führen würde.

Zu § 28o — Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten —

Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Klarheit im Interesse des Datenschutzes. Die Ergänzung in Absatz 2 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Sie dient dem praktischen Bedürfnis der Versicherungsträger.

Zu § 28p — Beitragsüberwachung —

Durch die Änderung in Absatz 2 ist die Bundesanstalt für Arbeit gegenüber dem Regierungsentwurf nicht mehr zur Prüfung von Arbeitgebern mit einer Betriebskrankenkasse verpflichtet. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Die Änderung in Absatz 3 beruht darauf, daß die Ersatzkassen nach dem Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes Einzugsstellen werden. Ein Betrieb kann dadurch mehrere für den Einzug des Krankenversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstellen haben. Wenn mehrere Versicherungsträger durch den Antrag des Arbeitgebers auf eine gemeinsame Prüfung zu einer solchen verpflichtet sind, sich aber nicht über einen Prüftermin einigen können, wird die Lösung dadurch herbeigeführt, daß der Arbeitgeber den Versicherungsträger benennt, der nunmehr den gemeinsamen Prüftermin bestimmt. Er muß ihn allen Beteiligten mitteilen.

Die Änderungen in Absatz 6 sind redaktionelle Anpassungen an den Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes. Die Neufassung von Satz 5 ist eine Folgeänderung wegen der Neufassung von Absatz 2. Die Streichung der Worte „beim Arbeitgeber" in Absatz 8 beruht darauf, daß die geplante neue Beitragsüberwachungsverordnung Regelungen über die Prüfung beim Arbeitgeber, beim Steuerberater oder bei einer anderen Stelle gemäß § 28p Abs. 6 enthalten muß.

Die Streichung des Absatzes 9 beruht darauf, daß die Ersatzkassen gemäß dem Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes Einzugsstellen für die Krankenversicherungsbeiträge ihrer kraft Gesetzes versicherten Mitglieder werden.

Zu Nummer 11 (IV § 95 SGB — Bußgeldvorschriften —)

Die Neufassung berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, die Vorschrift auch bei Fahrlässigkeit anzuwenden, schränkt dies jedoch auf grobe Fahrlässigkeit ein, um nicht geringe Nachlässigkeiten einem Bußgeldverfahren zu unterwerfen. Außerdem wird durch die Neufassung die Änderung des § 95, den dieser durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) erfahren hat, berücksichtigt.

Zu Nummer 12 (IV § 96 SGB — Allgemeines über Bußgeldvorschriften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung von IV § 95 SGB.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu den Nummern 1 bis 14 — Änderungen des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung

Die in den Nummern 1 bis 14 genannten Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung sollen bereits durch Artikel 5 Nummer 1 des Entwurfs eines Gesundheits-Reformgesetzes gestrichen und, soweit erforderlich, durch neue Vorschriften im Fünf-

ten Buch Sozialgesetzbuch ersetzt werden. Daher sind diese Änderungen durch Artikel 2 überflüssig.

Zu den Nummern 2 bis 6 (neu) — Änderungen im Recht der Unfallversicherung

Die Einfügung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Mit der Änderung soll der unfallversicherte Personenkreis um Kinder und Lernwillige erweitert werden, die als Teilnehmer an Schultauglichkeitsuntersuchungen, Eignungsprüfungen oder Tests im Feststellungsverfahren nach dem Hochschulrahmengesetz und ähnlichen Prüfungen nach geltendem Recht keinen Unfallversicherungsschutz haben, weil die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO von ihnen nicht erfüllt werden. In der Abgrenzung von dem in der Unfallversicherung grundsätzlich unversicherten „Anbahnungsgeschäft" ist es geboten, den Schutz auf solche Maßnahmen zu beschränken, die auf Rechtsvorschriften beruhen und von bestimmten Einrichtungen und Behörden bzw. in ihrem Auftrag durchgeführt werden. Entsprechend der für die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO genannten Unternehmen und Personen getroffenen Regelung ist es geboten, auch hinsichtlich des neu einbezogenen Personenkreises die Unternehmer- und Kollegenhaftung zu beschränken.

Der neu einbezogene Personenkreis läßt sich wegen der Regelungskompetenz der Länder keinem bestimmten und einheitlichen Unternehmen im organisationsrechtlichen Sinne zuordnen. Die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit muß daher pauschal geregelt werden, wobei die Vorschriften für die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO genannten Versicherten als Orientierungshilfe für die sachliche Zuständigkeit dienen können, weil die neu versicherten Maßnahmen ebenfalls auf Rechtsvorschriften beruhen. Da die überwiegende Mehrheit der Kindergartenkinder und Studierenden bei den Ländern versichert ist, erscheint es gerechtfertigt und zweckmäßig, den Versicherungsschutz für die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit den Ländern zuzuweisen.

Die Kosten sind nicht quantifizierbar; sie dürften sich aber in vertretbaren Grenzen halten, da sich die versicherten Maßnahmen nur auf einen bzw. wenige Tage zu erstrecken. Darüber hinaus wird in einem gewissen Umfang ein Kostenausgleich dadurch erzielt, daß sich mit der Unfallversicherung eine Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung der staatlichen und gemeindlichen Einrichtungen als regelmäßige Unternehmer der Maßnahmen verbindet.

Die Änderung stellt ferner sicher, daß für alle Maßnahmen zur Aufnahme in Kindergärten und Hochschulen die Länder zuständig sind, unabhängig davon, wer die Maßnahmen durchführt und welcher Unfallversicherungsträger für die „zukünftige" Einrichtung (Kindergarten, Hochschule) zuständig sein wird.

Zu Nummer 15 (§ 729 RVO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung von IV § 28e Abs. 4 SGB in der Fassung des Regierungsentwurfs ergibt.

Zu Nummer 16 (§ 770 RVO)

Die Einfügung eines § 751 RVO, die der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, wird durch die Streichung von IV § 28e Abs. 4 SGB in der Fassung des Regierungsentwurfs entbehrlich. Die Neufassung von § 770 RVO entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Da die neu versicherten Maßnahmen (§ 539 Abs. 1 Nr. 18 RVO) auf Rechtsvorschriften beruhen, sollen die Kosten einheitlich von den Gemeinden getragen werden. Damit wird ausgeschlossen, daß bei privaten Einrichtungen, soweit diese als Unternehmer der Maßnahme auftreten, die Versicherten mittelbar mit Unfallversicherungsbeiträgen belastet werden. Im übrigen besteht zwischen den Teilnehmern an der Maßnahme und der Einrichtung, bei der die Aufnahme angestrebt wird, keine Rechtsbeziehung, so daß eine Belastung der Einrichtung als solche jeglicher Grundlage entbehren würde.

Zu den Nummern 17 und 19

Redaktionelle Änderung, da in der Reichsversicherungsordnung keine Paragraphenüberschriften vorgesehen sind.

Zu Nummer 18 (§ 819 RVO)

Da § 751 RVO entfällt, bleibt § 819 Satz 1 RVO in seiner heute geltenden Fassung bestehen.

Zu Nummer 20 (§ 881 RVO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 (§ 1386 RVO)

Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 1425 RVO)

Die Regelung, welche Stelle für die Erstattung von Beiträgen zuständig ist, stellt eine Folgeänderung wegen der Streichung bei den §§ 1401 und 1399 dar. Sie ist durch die Fassung des § 28h des Entwurfs bedingt. Außerdem wird den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, in Vereinbarungen die erstattenden Träger zu bestimmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 113 AVG)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 147 AVG)

Auf die Darlegung zu Artikel 2 Nr. 29 wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 130 RKG)

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 179 AFG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Entwurf eines Gesundheits-Reformgesetzes (Artikel 31 Nr. 25).

Zu Nummer 6 (§ 185 AFG)

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 29 wird verwiesen. Durch die Neuformulierung wird das Recht der Bundesanstalt für Arbeit, entsprechend der alten Fassung von § 185 a AFG mit den Spitzenverbänden der Krankenversicherung Vereinbarungen abschließen, nicht beeinträchtigt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Streichung erfolgt, da das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Artikel 7 des Entwurfs eines Gesundheits-Reformgesetzes neu bekanntgemacht wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Absatz 2 Nr. 3 (X § 98 SGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu IV § 95 SGB, wonach die Bußgeldvorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit angewandt werden sollen.

Zu Artikel 16 a (Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 17 (Übergangsvorschriften)

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Interessenwahrung von Beschäftigten bei Botschaften, deren Arbeitgeber keine Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt haben und die ihren sozialen Schutz für den Fall des Todes oder des Alters vor Verkündung dieses Gesetzes in einer Lebensversicherung sicherstellen wollten. Wer entsprechend dem heute geltenden Recht anstelle des Arbeitgebers Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, soll dieses Recht auch dann in Zukunft behalten, wenn er einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Die Ergänzung dient der Besitzstandswahrung.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Streichung der Worte „und 9" ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die neu eingefügten Vorschriften in Artikel 2 Nummer 2 bis 6 und 16, welche die Unfallversicherung betreffen, sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Interesse der Versicherten in Kraft treten. Da sich die geplante Beitragsüberwachungsverordnung auch auf X § 98 SGB stützt, muß diese Vorschrift ebenfalls am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Änderungen in Absatz 3 sind Folgeänderungen zu dem angefügten Absatz 4.

Die zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens von IV § 28k Abs. 2 SGB ist darin begründet, daß die Einzugsstellen eine ausreichende Vorlaufzeit für die Erstellung der Programme und für den Programmtest benötigen, um die Abstimmung von gemeldeten Entgelten und den Beiträgen maschinell durchführen können.

Bonn, den 22. November 1988

Hoss

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333